



Beschlussvorlage

BV0005/2018

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		15.02.2018
Hauptausschuss		21.02.2018
Stadtverordnetenversammlung		28.02.2018

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

Betreff: Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung),“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2016 wird bestätigt.
2. die als **Anlage 1** beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. In Hennigsdorf erfolgen jährliche Neu- und Nachkalkulationen. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Berechnung basiert auf einer Mischkalkulation für den Waldfriedhof Hennigsdorf und für den Waldfriedhof Stolpe Süd.

1.1. Nachkalkulation 2016

Bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2016 wurde ein Kostendeckungsgrad von 97,51 % ermittelt. Dies bedeutet eine **Unterdeckung von 2,49 % (rd. 7.700 EUR)**. Sofern bei der Nachkalkulation Kostenunterdeckungen festgestellt werden, **können** diese entsprechend § 6 Abs. 3, Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Unterdeckung wird im Rahmen der neuen Gebührenkalkulation 2018 nicht ausgeglichen.

1.2. Neukalkulation 2018

Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2018 sind i. d. R. die Kosten aus dem Haushaltsansatz für das Bestattungswesen 2018. Die angesetzten Fallzahlen sind Durchschnittswerte der Jahre 2014 bis 2016.

Die Ergebnisse der Gebührenneukalkulation 2018 sind in der Anlage 2 im Verhältnis zu den bisherigen Friedhofsgebühren 2017 dargestellt.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren 2017 zu 2018

2.1. Allgemeine Gründe für den Anstieg der Friedhofsgebühren

Im Vergleich der Friedhofsgebühren der Jahre 2017 und 2018 ist festzustellen, dass anders als im Jahr 2017 bei der überwiegenden Anzahl der Gebührenpositionen eine Erhöhung der Gebührensätze erforderlich ist. Dies begründet sich insbesondere wie folgt:

- Die im Zuge der Gebührenkalkulation 2017 durchzuführende Nachkalkulation für das Jahr 2015 ergab eine Kostenüberdeckung, die im Zuge der Neukalkulation 2017 zu berücksichtigen war. Diese wirkte bei der Gebührenneukalkulation kostendämpfend und führte somit in der Kalkulation 2017 zu stabilen bzw. sinkenden Gebühren im Vergleich zum Jahr 2016.
- Die im Zuge der Gebührenkalkulation 2018 durchzuführende Nachkalkulation für das Jahr 2016 ergab eine Kostenunterdeckung. Gebührenreduzierende Effekte wie noch im Jahr 2017 entfallen somit für die Gebührenkalkulation 2018.
- Die ermittelte Kostenunterdeckung bedeutet letztlich, dass die über die Gebühren entstandenen Einnahmen nicht die im Jahr 2016 entstandenen Kosten decken. Ziel der Kalkulation ist aber immer – soweit vorausschauend möglich – eine Deckung der anfallenden Kosten durch die Gebühren.
- Die am Haushalt in Ansatz gebrachten Kosten für die auf dem Friedhof anfallenden Aufwendungen basieren auf dem Vertrag zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Firma Stadtservice und den darin vereinbarten Kostenansätzen. Die zu Grunde gelegten Kostenansätze haben sich gegenüber den Kostenansätzen seit dem Jahr 2016 kaum geändert, sind also nicht ursächlich für die jetzt steigenden Gebühren.

2.2. Veränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen

(A) Gebühren für Grabstätten

Die neu kalkulierten Gebühren 2018 für die Überlassung der Grabstätten (A1 bis A8) steigen durchschnittlich um rd. 4,1 %. Die Gründe hierfür sind unter Punkt 2.1. benannt.

Weiterhin gebührendämpfend wirkt sich wie auch schon bei der Kalkulation 2017 aus, dass die Außenanlagen des Friedhofes (30 % der Gesamtfläche werden nicht für Bestattungen genutzt) als Parkanlage gewertet werden. 30 % der auf den entsprechenden Kostenstellen anfallenden Kosten werden durch das Budget „Park- und öffentliche Grünflächen“ finanziert und deshalb bei der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.

(B) Bestattungsgebühren

Die neu kalkulierten Gebühren B1 bis B4 sind um durchschnittlich rd. 14.8 % gestiegen.

Der seit 2016 veränderte Arbeitszeitaufwand und die gestiegenen Material- und Personalkosten der Firma Stadtservice hätten ohne kostendämpfenden Überschuss bereits 2017 zu einer Gebührenerhöhung und nicht zur Senkung der Gebühren geführt.

(C) Verwaltungsgebühren

In der Gebührengruppe C macht sich die Erhöhung der tatsächlichen Personalkosten um ca. 3 % unterschiedlich bemerkbar. Dies ist u. a. auch dadurch bedingt, dass kalkulatorisch jeweils auf den vollen Euro abgerundet wird (z. B. bei der Gebühr C.5 von 5,85 EUR 2017 auf 5 EUR, 2018 nunmehr aber von 6,06 EUR auf 6 EUR). Entsprechend breitgefächert sind daher die Erhöhungen von ca. 3,00 % bis ca. 20 %.

(D) Sonstige Gebühren

Der seit 2016 veränderte Arbeitszeitaufwand und die gestiegenen Material- und Personalkosten der Firma Stadtservice haben ohne kostendämpfenden Überschuss nunmehr zeitversetzt zu einer Gebührenerhöhung geführt.

2.3. Auswirkungen der Gebührenveränderungen auf typische Bestattungsvorgänge

Entsprechend der Anlage 2 weist die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer Vielzahl von Einzelgebühren sowohl Steigerungen als auch in wenigen Fällen Reduzierungen auf.

Um die tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besser einordnen zu können, ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Bestattungsvorgang in der Regel eine Vielzahl von Einzelgebührentatbeständen umfasst, sich somit ein Gebührenbescheid für einen Bestattungsvorgang aus einer Vielzahl von Teilgebühren zusammensetzt (von rd. 400 Bescheiden für Bestattungen im Jahr 2017 bezogen sich lediglich 4 auf Einzelgebühren). Daher wurde die tatsächliche Wirkung der Gebührenneukalkulation für ausgewählte, häufig nachgefragte Fallkombinationen (Anlage 3) ermittelt.

Auf Grund der Steigerung einzelner Gebührentatbestände muss festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten für Bestattungen (Fallbeispiele 1 bis 4) im Mittel um rd. 7,4 % erhöhen.

Bei Rasengräbern mit Pflegevereinbarung (Fallbeispiele 5 und 6) erhöhen sich die Kosten im Mittel um rd. 8,1 %. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Beispielrechnung auf eine Pflegevereinbarung über 5 Jahre bezieht.

3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

3.1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

3.2. Inhaltliche Änderungen

Die Gebührensätze wurden entsprechend der Neukalkulation 2018 verändert. Weitere inhaltliche Änderungen erfolgten nicht.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0016/2016 vom 24.02.2016 - Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

BV0006/2017 vom 22.02.2017 - Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2018	2019	2020	2021
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2018	2019	2020	2021
55301.431101	E	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
55301.432101	E	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

Anlagen:

Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2 Vergleich der Friedhofsgebühren 2017 zu 2018

Anlage 3 Vergleich Gebühren typischer Bestattungsvorgänge 2017 zu 2018

Hennigsdorf, 01.02.2018

Bürgermeister